

Kreisverwaltung Germersheim

Fachbereich 31

Az.: 20/3/0620/WÖR/IM

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 UVPG im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens**

**Vorhaben:**

Wesentliche Änderung der Anlage zur Papierherstellung auf dem Grundstück der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG vertreten durch Herrn Dr. Andreas Haas in 76744 Wörth, Am Oberwald 2, Gemarkung Wörth, Flurstück 6295/22 durch

- Ein geplantes Freilager, 3. Pulper und Eisenbahngleisverlängerung, Az: 20/3/0620/WÖR/IM

**Antragsteller:**

Firma

Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG

Herrn Dr. Andreas Haas

Neukochen 10

73432 Aalen

**Prüfgrundlagen:**

Der Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG für Änderung der Anlage zur Papierherstellung des Anhangs I der 4. BImSchV der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG Herrn Dr. Andreas Haas in 76744 Wörth, Am Oberwald 2, Flurstück 6295/22 vom 30.04.2020 wurde der Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Die Daten für die allgemeine Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 UVPG i. V. m. Abs. 4 UVPG sind im Wesentlichen in Anlage 17 des Antrages enthalten.

Gemäß dem Anhang 1 zur 4. BImSchV fällt die Anlage unter Ziffer 6.2.1 und gem. dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Ziffer 6.2.1.

Für dieses Vorhaben ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Gem. § 7 Abs. 1 erfolgt eine allgemeine Vorprüfung durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

## **1. Merkmale des Vorhabens**

### **1.1. Größe des Vorhabens**

#### **Außenanlagen und Altpapierlager/Rohstofflager**

Das Altpapierlager hat eine Lagerkapazität von 30.000t. Die Flächengröße des als Asphaltflächen aufgeführten Altpapierlagers inkl. Der zugehörigen Fahrstraßen beläuft sich auf ca. 20.080m<sup>2</sup>.

Die neuen Gleisanlagen nehmen einschließlich versiegelter Nebenflächen eine Fläche von ca. 6085m<sup>2</sup> ein.

#### **Außenanlagen und Stoffaufbereitung (3. Pulper)**

Das Gebäude des 3. Pulpers hat eine Größe von ca. 550m<sup>2</sup> und eine Höhe von ca. 21,10m

#### **Vorlagebehälter für Kalziumkarbonat, Kalkmilch und Natriumhypochlorit**

Die Einsatzstoffe werden in neuen Vorlagebehältern bzw. Silos im Außenbereich der Papierfabrik aufbewahrt. Das Kalziumkarbonat wird in einem Edelstahlbehälter mit einem Volumen von 350m<sup>3</sup> vorgehalten werden. Die Aufstellung des Behälters ist vor der westlichen Fassade des Walzenlagers in direkter Nähe zu den bereits bestehenden Silos für Stärke vorgesehen. Die Kalkmilch wird in doppelwandigen Edelstahlbehältern mit einem Volumen von 120m<sup>3</sup> oder ggfls. in zwei 60m<sup>3</sup> HD-PE-Behältern erfolgen.

#### **Vergrößerung des Vordachs Rollenlager/Fertigwarenlager**

Die Abmessungen /LxBxH) des geplanten Vordachs betragen 181,76m x 18,70m x 12,30m.

#### **Biogasnotfackel**

Die bestehende Biogasnotfackel soll nun durch eine als Hochtemperaturfackel ausgeführte Biogasfackel mit einer Kapazität (ca. 2.200 Nm<sup>3</sup>/h) ersetzt werden.

Die Biogasfackel hat eine Höhe von 9,5m und ist komplett aus Edelstahl gefertigt.

#### **Entwässerungssystem**

Die Versickerungsanlagen haben eine Größe von ca. 990m<sup>2</sup>.

#### **Optimierung der Abwasserablaufkühlung der Prozesswasserreinigungsanlage (PWRA)**

Zukünftig soll die zweite Stufe der Kühlung mittels eines quasi geschlossenen Kühlkreislaufes über Plattenwärmetauscher erfolgen. Hierzu ist geplant, 3 Plattenwärmetauscher im Maschinenhaus der PWRA aufzustellen (2 Betrieb + 1 Reserve). Der Primärkreislauf der Wärmetauscher wird mit gereinigtem Oberflächenwasser im Kreislauf betrieben und über den bestehenden Kühlturm rückgekühlt. Im Sekundärkreis wird das Abwasser geführt. Bei dieser Verschaltung wird das Abwasser künftig nicht mehr im Kühlturm verregnet. Diese Verschaltung/Fahrweise trägt somit deutlich zu einer Verbesserung der Anforderungen der 42. BImSchV bei und es können damit auch die Anforderung an die Abwassertemperatur und die Einleit-Wasserqualität an der Einleitstelle weiterhin über den jahreszeitlichen Verlauf (Sommer/Winter) gewährleistet werden.

#### **Kühlung des Biogases**

Es ist vorgesehen, einen Wärmetauscher für ca. 2.200 Nm<sup>3</sup>/ Biogas einzusetzen, der über eine Bypass umfahren werden kann, da die Kühlung nur in den Sommermonaten erforderlich ist.

#### **Fahrzeugverkehr**

Aufgrund der geplanten Maßnahmen wird es zu keiner Steigerung der LKW- bzw. Zugverkehrs von und zum Standort kommen. Es wird lediglich innerhalb des Werksgeländes zur Bewirtschaftung des neuen Außen-/Freilagers zusammen mit dem ebenfalls neune 3. Pulpers zu Transportverkehr kommen.

### **1.3 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Mit dem geplanten Vorhaben ist ein Flächenbedarf von 27.400m<sup>2</sup> für bauliche Anlagen (Gebäude, Straßen, Lagerflächen) verbunden. Des Weiteren wird noch für die Herstellung von Versickerungsbecken und -mulden eine Fläche von ca. 990m<sup>2</sup> benötigt.

Das Werksgelände liegt nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Für die Bemessung im Bauzustand kann von einem Grundwasserhochstand auf Höhe 102,5m NN ausgegangen werden.

Mit dem Vorhaben sind keine Maßnahmen verbunden, die auf den Vorfluter einwirken könnten.

Nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt sind nicht zu erwarten.

Der direkte Eingriffsbereich des Vorhabenstandorts besteht aus einer Landschaftsrasenfläche mit stellenweise ruderalem Charakter, mit insgesamt geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Einschließlich der Arbeitsbereiche für das Bauvorhaben ist von einem Verlust von ca. 3 ha auszugehen.

### **1.4 Abfallerzeugung**

Aufgrund der geplanten und in diesem Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen fallen kontinuierlich keine neuen, oder zusätzlichen Abfälle über den bereits genehmigten Stand hinaus an.

Bei den anderen geplanten Maßnahmen (Vergrößerung Fertigwarenlagervordach, Biogaskühlung, Biogas-Notfackel und Abwasserkühlung) fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

### **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung**

Die Lärm-Immissionen, die vom Betrieb der KTL-Anlage sowie der geplanten Anlage ausgehen sind als gering zu beurteilen bzw. nicht vorhanden. Evtl. vorhandene lärmrelevante Anlagenteile (z.B. Ventilatoren zur Absaugung der Emissionen) befinden sich innerhalb der Produktionshalle. Belästigungen durch Lärmemissionen oder Erschütterungen sind demnach nicht zu erwarten. Die im Bebauungsplan „Kleiner Entensee-Perlacker“ der Stadt Hagenbach für das Grundstück der OFTEC GmbH festgesetzten flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) von 61 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 52 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts, werden eingehalten.

### **1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auch eine Beurteilung des Lärmschutzes für das geplante Vorhaben erforderlich. Dies erfolgte in Form einer detaillierten Geräuschimmissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Auch unter Berücksichtigung der vorliegend beschriebenen Änderungen/Erweiterung können weiterhin die für den Gesamtstandort Palm zulässigen Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden. Die ermittelten Beurteilungspegel liegen tags noch um mindestens 14dB und nachts um mindestens 2dB unter den zulässigen Immissionsrichtwertanteilen. Folglich ist festzuhalten, dass durch die vorliegend beschriebenen Änderungen/Erweiterungen die zu erwartende Pegelzunahme an allen Immissionsorten weniger als 1dB gegenüber den letztmaligen Untersuchungsergebnissen zum Gesamtstandort Palm beträgt.

Die Auswirkungen möglicher Luftschadstoffemissionen wurden im Rahmen einer „Gutachterlichen Stellungnahme zu Emissionen und Ableitbedingungen“ bewertet. Durch die beantragte Baumaßnahme sind keine negativen Auswirkungen hinsichtlich einer möglichen Umweltverschmutzung bzw. belästigungen zu besorgen.

**1.6.1** In Summe bleibt der Gesamtanlagenquotient nach Umsetzung der Maßnahmen noch deutlich unter dem Schwellenwert von 1 der 12.BImSchV.

**1.6.2** Der Betriebsbereich der Papierfabrik Palm fällt aufgrund der dort gehandhabten Stoffe und deren Mengen nicht in den Anwendungsbereich der 12.BImSchV

## **1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit**

Die Gutachterliche Stellungnahme zu Emissionen und Ableitbedingungen zur Biogasnotfackel, sowie die „Detaillierte Geräuschimmissionsprognose“ kommen zu dem Ergebnis, dass kein erheblicher Einfluss auf die Immissionsituation in Bezug auf das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ zu erwarten sind.

## **2. Standort des Vorhabens**

### **2.1 bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)**

Die Fläche ist als Industriegebiet eingestuft

### **2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)**

Der Vorhabenstandort liegt in der "Maxauer Rheinaue" (Einheit Nr. 222.3), die Teil des großräumigen Naturraums "Nördliche Oberrheinniederung" (Einheit Nr. 222) ist. Die "Maxauer Rheinaue" ist durch die stellenweise bis zu 15 m hohe Geländekante des Hochufers von der westlich angrenzenden Niederterrasse abgesetzt. Der Rhein hat in dieser naturräumlichen Einheit nur ein geringes Gefälle, so dass sich zahlreiche Mäander bilden. Die Flusslandschaft erfuhr durch die Tulla'sche Rheinkorrektion (1817-1870) eine grundlegende Veränderung, indem die Mäanderbögen und die einst weiträumigen Überflutungszonen mit der charakteristischen Auwaldbestockung durch Deichanlagen vom eigentlichen Rheinverlauf abgeschnitten wurden. Die eigentliche Überflutungsau (rezente Aue) liegt heute flussseits des Rheinhauptdeichs und wird durch die wechselnden Rheinwasserstände und die Strömungsintensität geprägt. Die Altaue (subrezente Aue), in der der Vorhabenstandort liegt, ist aufgrund der Deichanlagen von den Überflutungen abgeschnitten. Für sie ist der Wechsel des Grundwassers bestimmend, der aufgrund der räumlichen Nähe und der Untergrundverhältnisse mit dem Rheinwasserspiegel korrespondiert.

Innerhalb der ca. 6 bis 8 km breiten Rheinaue links des Rheins wechseln bei relativ geringen örtlichen Höhenunterschieden ebene Flächen mit nur schwach eingetieften Mulden.

Ein Großteil des Plangebietes wird derzeit industriell / gewerblich genutzt. Das Betriebsgelände wird von großflächigen, versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen sowie von mehrgeschossigen Produktions- und Verwaltungsgebäuden geprägt. Auf den nicht bebauten Grünflächen des Betriebsgeländes stehen wenige hochwüchsige, überwiegend stand-ortgerechte Einzelbäume und kleinere Baumgruppen. Verbreitet liegen zwischen den Verkehrsflächen und Betriebsgebäuden intensiv gepflegte Zierrasen und kleinflächige Ziergehölzbestände.

Das Werksgelände liegt nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Die nächste Trinkwasserschutzzone gehört zur Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe im Süden von Jockgrim. Die gering durchlässigen Zwischenlagen führen zu einer Gliederung der grundwasserführenden Schichten in mehrere, z.T. ergiebige Grundwasserstockwerke. Dabei weisen die tiefer gelegenen Stockwerke deutlich höhere Potenzialhöhen als die darüber gelegenen Stockwerke auf, so dass in vertikaler Richtung eine von unten nach oben gerichtete Strömung besteht. Ein Schadstoffeintrag in tiefere Grundwasserleiter ist somit auszuschließen.

Das geplante Vorhaben bedingt keine Änderung der Bodenversiegelung, da die bestehende Biogasfackel am selben Standort durch eine neue ausgetauscht wird. Auch die Böden des direkten Umfelds sind anthropogen überprägt und teilweise versiegelt bzw. bebaut. Natürliche oder Naturnahe Böden finden sich innerhalb des Werksgeländes nicht.

Das beantragte Vorhaben verursacht keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft, da es sich um einen Austausch bestehender technischer Anlagen am selben Standort handelt. Auswirkungen auf die Natur sind nicht zu besorgen, da keine relevanten zusätzlichen Emissionen von der Umnutzung

ausgehen und keine zusätzlichen direkten Eingriffe in den Naturhaushalt durch Baumaßnahmen stattfinden.

Der landschaftsästhetische Eigenwert der direkten Umgebung kann aufgrund der bestehenden Nutzung als sehr gering eingestuft werden. Da keine Baumaßnahmen durchgeführt werden, die das Gesamtbild negativ verändern, sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Insgesamt ist eine Minderung der Qualität des Betrachtungsraums durch die zu erwartenden Luftschadstoffemissionen aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastungen nicht zu erwarten.

## **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) In unmittelbarer Nähe des Standortes befindet sich kein FFH- und Vogelschutzgebiet. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:**

VSG-6915-402 Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen ca. 260m

FFH-6915-301 Rheinniederung Neuburg-Wörth ca. 400m

VSG-6816-402 Hördter Rheinaue inkl. Kahnbusch und Oberscherpfer Wald ca. 830m

FFH 6816-301 Hördter Rheinaue ca. 830m

Durch die Anlage ist keine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete zu erwarten.

### **2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG**

Es liegt kein Naturschutzgebiet in der unmittelbaren Umgebung des Standorts. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

Jockgrimer Tongruben NSG-7334-140 ca. 2,9km

Durch die Anlage ist keine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete zu erwarten.

### **2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG**

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

### **2.3.4 Biosphärenreservaten gem. §§ 25 BNatSchG**

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

### **Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG**

Die an das Werksgelände angrenzenden Bereiche „Wörther Altwasser“ im Norden, „Rheinanlage Wörth“ im Südwesten sowie „Wörther Oberwald“ im Nordosten gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ 07-LSG-73-1

### **2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG**

Sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden

### **2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG**

Auf dem Werksgelände der Papierfabrik existieren keine Strukturen, für die eine Schutzwürdigkeit gem. § 29 BNatSchG besteht.

### **2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG**

Es liegen keine Biotop in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens.

### **2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG**

Der Standort ist nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Das Werksgeländer der Papierfabrik liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes.

### **2.3.9 Gebiete mit Qualitätsnormenüberschreitung:**

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

### **2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte:**

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

### **2.3.11 Denkmäler**

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

## **3. Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen**

Es treten nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf.

Alle Bauarbeiten finden innerhalb des Werksgeländes der Papierfabrik statt. Aufgrund der Entfernungen zu bewohnten Gebieten können Beeinträchtigungen während der Bauphase ausgeschlossen werden.

Vom Vorhaben werden keine ökologisch hochwertigen Strukturen der Tier- und Pflanzenwelt beansprucht.

Die potenziellen Emissionen durch die Anlage sind in der „Gutachterlichen Stellungnahme zu Emissionen und Ableitbedingungen“ dargelegt. Die Bewertung der Auswirkungen der neuen Biogasfackel kommt zu dem Ergebnis, dass kein erheblicher Einfluss auf die Immissionssituation in Bezug auf das Schutzgut menschliche Gesundheit als auch die Vegetation / Ökosysteme sowie die angrenzenden FFH-Gebietsflächen (Stickstoff-/Säuredeposition) zu erwarten sind.

Die Geräuschimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorliegend beschriebenen Änderungen/ Erweiterungen die zu erwartende Pegelzunahme an allen maßgeblichen Immissionsorten weniger als 1 dB gegenüber den letztmaligen Untersuchungsergebnissen zum Gesamtstandort Palm beträgt. Bei Einhaltung der vorliegend beschriebenen Schalleistungspegel, Einsatzzeiten und Betriebsweisen sind die geplanten Änderungen/Erweiterungen nicht mit erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Anlagen ist aufgrund der gehandhabten Stoffe und des Anlagenkonzeptes mit keiner relevanten Geruchsbelästigung zu rechnen.

Da keine erheblichen Auswirkungen vom geplanten Vorhaben ausgehen, sind auch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der dargelegten fehlenden Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter nicht zu erwarten.  
Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen kann aufgrund der fehlenden erheblichen Auswirkungen als sehr gering eingeschätzt werden.  
Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.  
Aufgrund der fehlenden erheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben besteht keine Notwendigkeit für Minderungsmaßnahmen.

#### Ergebnis der Prüfung/Feststellung

**Die allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 UVPG ergibt, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.**

**Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.**

#### **Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:**

**Es entstehen keine neuen Abfallströme.**

**Zusätzliche Lärmemissionen sind nicht zu erwarten.**

**Das Landschaftsbild wird nicht wesentlich verändert.**

**Die Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands ist nicht erforderlich.**

**Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden**

**Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.**

Kreisverwaltung Germersheim

25.08.2020

Im Auftrag



Silke Schirmer